

Bern, den 3. Mai 1973

A k t e n n o t i zSb/Na/kr EE 764.1.9
777.03 CH

Ergebnis der internen Sitzung vom 26. April 1973 über das Konzept einer schweizerischen Ein- und Ausführordnung für "produits transformés" sowie über das Problem der "surveillance souple"

<u>Vorsitz:</u>	Direktor P. Jolles
<u>Teilnehmer:</u>	Botschafter P. Languetin
	Botschafter F. Rothenbühler
	Dunkel
	Lusser
	Sieber
	Hollenweger
	Nagy

I. "Produits transformés"

Gestützt auf das einschlägige Arbeitspapier des Dienstes für "autonome Aussenwirtschaftspolitik" vom 22. März 1973 wurden vorläufig die Haltung der Handelsabteilung und das weitere Vorgehen wie folgt festgelegt:

1. Das Rohstoffhandicap, das die schweizerische Nahrungsmittelindustrie gegenüber der Konkurrenz aus Drittländern infolge des besonderen EWG-Systems von "mobilen Elementen" und Ausfuhrerstattungen zu tragen hat, soll im Rahmen des Erforderlichen ausgeglichen werden.

- 2 -

2. Mit Bezug auf die Abgeltung des Rohstoffhandicaps gegenüber den importierten Erzeugnissen sind Preisausgleichsmassnahmen an der Grenze einem System von internen Beihilfen vorzuziehen.
3. Bei der Einfuhr hat der Preisausgleich grundsätzlich im Rahmen der schweizerischen Zollansätze zu erfolgen. Soweit diese im GATT nicht konsolidiert sind, sollen sie in dem Masse autonom erhöht werden, als es zum Ausgleich der Rohstoffpreisdifferenzen notwendig ist. Entsprechende Zollerhöhungen fallen in die Zuständigkeit des Parlamentes. Eine Dekonsolidierung der im GATT gebundenen Ansätze soll erst dann vorgenommen werden, wenn die handelspolitischen Voraussetzungen gegeben sind.
4. Die Notwendigkeit einer schweizerischen Exporterstattungsordnung wird bejaht. Ein entsprechendes System soll sich grundsätzlich auf eine noch festzulegende Liste von landwirtschaftlichen Grundstoffen beschränken, die für das Rohstoffhandicap der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie von Bedeutung sind. Um heikle Abgrenzungsfragen zu umgehen, sollen, wenn immer möglich nur die erstattungsberechtigten Rohstoffe definiert werden. Ihre Ausfuhr in verarbeitetem Zustand würde den Erstattungsanspruch begründen.
5. Die Kosten eines derartigen Erstattungssystems werden auf rund 4 - 5 Millionen Franken geschätzt, wobei davon ausgegangen wird, dass die Liste der erstattungsberechtigten Grundstoffe im wesentlichen nur Milchprodukte und Zucker enthalten würde.

II. "Surveillance souple"

1. Der Grundsatz, wonach die Schweiz nicht jede statistische Einfuhrüberwachung der EWG zu notifizieren hat, wird anerkannt. Um der "surveillance souple" den Charakter der Alarmglocke zu bewahren, soll eine Notifizierung erst dann vorgenommen werden, wenn sich echte Schwierigkeiten abzuzeichnen beginnen.

- 3 -

2. Im Zusammenhang mit der "surveillance souple" sollen nicht zum vorneherein Kriterien fixiert werden, bei deren Eintreten automatisch die vertraglich vorgesehenen Schutzverfahren ausgelöst würden.
3. Auf die Schaffung von institutionalisierten Krisenstäben Verwaltung/Wirtschaft soll verzichtet werden. Hingegen kann den einzelnen Branchenverbänden die Möglichkeit in Aussicht gestellt werden, dass bei Auftreten von ernsthaften Schwierigkeiten jederzeit, jedoch mindestens jährlich einmal, z.B. im Rahmen des Vororts, ein Kontakt zwischen der Verwaltung und den Vertretern der einzelnen Wirtschaftszweige stattfinden kann, um die wirtschaftliche Situation zu besprechen.
4. Der Dienst für autonome Aussenwirtschaftspolitik wird beauftragt, gestützt auf das Arbeitspapier vom 23.3.1973 mit den einzelnen Wirtschaftszweigen, die eine statistische Einfuhrüberwachung anbegehrt haben, die sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen und Probleme zu besprechen.

III. Grenztierärztliche Untersuchungsgebühren

Mit Bezug auf die grenztierärztlichen Untersuchungsgebühren sollen die interessierten Dienste der Handelsabteilung (namentlich GATT- und Europadienst) prüfen, ob und inwieweit die in den Jahren 1968 und 1969 vorbereitete, jedoch nicht realisierte Uebung (Reduktion der GTU auf das reine Gebührenniveau und Einbau des bisherigen Schutzelementes in die bestehenden Zollansätze) à jour zu bringen ist.

F. Rothemann

Kopie an:

HH. J, L, Rb, Pro, Ja, Lu, D, Bru, vT, Bm, A, Ly, Ba, Bro, Na, Sb.